

**Benutzungsordnung für das Geschirrmobil  
vom 01.06.1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001**

**I. Allgemeines**

Das Geschirrmobil der Gemeinde Königsbronn soll bei Festen und Veranstaltungen den Einsatz von Einweg-, Papp-, und Plastikgeschirr ersetzen. Durch die Mehrfachverwendung von Porzellangeschirr wird ein wirksamer Beitrag zur Abfallvermeidung geleistet.

**II. Voraussetzungen der Verleihung**

1. Die Gemeinde Königsbronn verleiht das Geschirrmobil an Königsbronner Vereine, gemeinnützige Organisationen, Privatpersonen und Firmen oder andere Gemeinden.
2. Die Gemeinde Königsbronn erhebt für den Verleihzeitraum eine Kautions in Höhe von 250 Euro. Sie ist vor der Abholung des Geschirrmobiles in Form eines Verrechnungsschecks oder in bar zu entrichten.  
Die Leihgebühr beträgt 51 Euro für Königsbronner Vereine, Firmen und Privatpersonen, bzw. 102 Euro für Auswärtige Vereine, Firmen und Privatpersonen je Veranstaltungstag. Die Verleihgebühr für einzelne Geschirrboxen beträgt 10 Euro pro Geschirrbox.

3. Belegungswünsche zur Benutzung des Geschirrmobiles werden schriftlich oder telefonisch entgegengenommen und vom Ortsbauamt (Telefon 9625-22) koordiniert.

Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrmobiles vor, so wird der Benutzer vorgezogen, dessen Anmeldung zuerst einging.

Zuständig für den Verleih des Geschirrmobiles ist das Ortsbauamt.

4. Die Gemeinde behält sich den kurzfristigen Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung vor, wenn sich nachträgliche Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Geschirrmobiles versagt worden wäre.
5. Die Gemeinde Königsbronn ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung den Veranstalter von der Benutzung des Geschirrmobiles für weitere Veranstaltungen auszuschließen. Bei groben Verstößen kann die hinterlegte Kautions vollständig einbehalten werden.
6. Der Benutzer verpflichtet sich, Gläser und Krüge zu benutzen und keine Plastikbecher, kein Plastikgeschirr und kein Plastikbesteck zu verwenden.

Im Sinne der Abfallvermeidung soll darauf geachtet werden, dass z. B.

- Milch, Zucker, Senf und anderes nicht in Einportionspackungen, sondern in Spendern zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem soll darauf geachtet werden, dass evtl. wiederverwertbare Abfälle auch der Wiederverwertung zugeführt werden, z. B.

- Küchenabfälle (keine Speisereste) zur Kompostierung
- Speisealtfette und gebrauchte Speiseöle zu den Altfetttonnen.

7. Der Benutzer hat für einen ordnungsgemäßen Anschluss an die Strom-, Wasser- und Abwasserversorgung zu sorgen.

### **III. Verleihbedingungen**

Für die Verleihung gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Leihe, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

#### **1. Benutzung und Rückgabe**

- 1.1. Die zwischen der Gemeinde Königsbronn und dem Benutzer vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- 1.2. Ab- und Antransport des Geschirrmobiles vom und zum Regelstandort sind vom Benutzer durchzuführen. Regelstandort des Geschirrmobiles ist der Bauhof der Gemeinde Königsbronn, Wiesenstr. 50. Der Benutzer hat für ein geeignetes Zugfahrzeug mit Anhängerkupplung (Anhängelast min. 1.600 kg) zu sorgen. Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit des Gespanns müssen ausgeschlossen sein.
- 1.3. Der Benutzer verpflichtet sich, das Geschirrmobil in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- 1.4. Die Checkliste ist gewissenhaft auszufüllen und zu unterzeichnen. Kosten für die Ersatzbeschaffung von beschädigtem Geschirr werden über die Kautionsabgerechnet.
- 1.5. Bei Inbetriebnahme des Geschirrmobiles ist unbedingt nach der Bedienungsanleitung vorzugehen.
- 1.6. Wird das Geschirrmobil zu spät zurückgegeben, so dass ein sofortiges Weiterverleihen nicht möglich ist, so behält die Gemeinde für jeden Tag der verspäteten Rückgabe bzw. der nicht möglichen Nutzung 25,- Euro von der Kautions ein. Wird das Geschirrmobil in unsauberem Zustand zurückgegeben, so dass ein umgehendes Weiterverleihen ausgeschlossen ist, werden die für die ordnungsgemäße Säuberung erforderlichen Kosten von der Kautions einbehalten. Sollten entstandene Kosten von der Kautions nicht gedeckt werden können, bleibt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche.

#### **2. Haftung und Beschädigung**

- 2.1. Der Benutzer ist verpflichtet, das Geschirrmobil bei Übernahme auf seinen einwandfreien Zustand zu überprüfen und evtl. vorhandene Mängel unverzüglich dem Bauhof der Gemeinde anzuzeigen.  
Dasselbe gilt, wenn ein Mangel des Geschirrmobiles erst nach Übernahme erkannt wird oder wenn ein Schaden am Geschirrmobil nachträglich entsteht.

#### **2.2. Funktionsfähigkeit**

Der Benutzer übernimmt das Geschirrmobil wie besichtigt. Der Benutzer stellt die Gemeinde Königsbronn von jeglichen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobiles stehen.

## 2.3. Verkehrssicherheit

- 2.3.1. Die Gemeinde Königsbronn haftet Dritten gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für solche Schäden im Straßenverkehr, die ihre Ursache in der mangelnden Verkehrssicherheit des Anhängers haben.
- 2.3.2. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Königsbronn für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Königsbronn und deren Angestellte oder Beauftragte.
- 2.3.3. Der Benutzer haftet unabhängig von seinem Verschulden für alle Schäden, die der Gemeinde außerhalb des Straßenverkehrs an dem überlassenen Geschirrmobil entstehen.

## **IV. Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Königsbronn Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen.

## **V. Inkrafttreten<sup>1</sup>**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.06.1991 in Kraft.

## **VI. Anlagen**

Die Bedienungsanleitung und die Checkliste für das Geschirrmobil sind Bestandteile dieser Benutzungsordnung

### **Allgemeine Hinweise:**

1. Die Verwaltung des Geschirrmobiles erfolgt durch das Ortsbauamt. Anforderungen bezüglich der Anmietung des Geschirrmobiles sind direkt mit dem Ortsbauamt, Telefon 9625-22, abzusprechen.
2. Die Ausleiherung von einzelnen Geschirrtteilen erfolgt ebenfalls durch das Ortsbauamt.
3. Bei Betrieb des Geschirrmobiles können normalerweise keine Störungen auftreten, da die Handhabung sehr einfach ist. Sollten jedoch Störungen auftreten, so kann jederzeit die Rufbereitschaft der Gemeinde Königsbronn in Anspruch genommen werden.

---

<sup>1</sup> Die Satzung vom 08.11.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft